

Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über den Zivilschutz und über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz

vom 25. März 1965¹⁾

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

zur Einführung des Bundesgesetzes über den Zivilschutz vom 23. März 1962²⁾
und des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom
4. Oktober 1963³⁾, gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung⁴⁾,

beschliesst:

I. Zuständigkeit

§ 1

1. Im Allgemeinen

¹ Zuständige kantonale Behörde für die Vollziehung der beiden Bundesgesetze ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, der Regierungsrat.

² Der Regierungsrat kann auf dem Wege der Verordnung bestimmte Aufgaben der Sicherheitsdirektion⁵⁾ oder, soweit es in der Natur der Aufgabe liegt, einer andern Direktion zur erstinstanzlichen Behandlung übertragen.

³ Der Sicherheitsdirektion⁵⁾ ist das Amt für Zivilschutz und Militär⁶⁾ unterstellt, dessen Aufgaben der Regierungsrat in einer Verordnung⁷⁾ regelt.

¹⁾ GS 19, 45

²⁾ SR 520.1

³⁾ SR 520.2

⁴⁾ BGS 111.1

⁵⁾ Fassung gemäss Änderung vom 22. Dez. 1998 (GS 26, 191).

⁶⁾ Fassung gemäss Änderung vom 26. Sept. 2006 (GS 28, 797); in Kraft am 1. Jan. 2007.

⁷⁾ Siehe VV vom 20. Sept. 1965 zu den Vorschriften über den Zivilschutz (BGS 531.11).

531.1

§ 2

2. Im Besonderen

a) Schadenersatzansprüche

Über Schadenersatzansprüche nach Art. 79 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz entscheidet im Sinne von § 9 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes¹⁾ das Kantonsgericht oder der Gerichtspräsident als Einzelrichter.

§ 3

b) Strafverfolgung

Die Strafverfolgung obliegt den ordentlichen Strafbehörden.

II. Beiträge und Entschädigungen

§ 4²⁾

1. Massnahmen nach Zivilschutzgesetz

¹⁾ An die vom Bund nach Art. 55 des Bundesgesetzes über den Zivilschutz anerkannten Kosten der Zivilschutzmassnahmen der Gemeinden leistet der Kanton einen Beitrag in der Höhe von 50 Prozent der nach Abzug des Bundesbeitrages der Gemeinde verbleibenden Kosten.

²⁾ Wird die Zivilschutzorganisation dem Kanton übertragen, trägt der Kanton die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten.³⁾

§ 4^{bis 4)}

2. Ausbildungszentrum

¹⁾ An die Betriebs- und Verwaltungskosten des Zivilschutz-Ausbildungszentrums Schönau leisten die Gemeinden einen Beitrag in der Höhe von 50 Prozent der nach Abzug des Bundesbeitrages dem Kanton verbleibenden Kosten nach Massgabe der Teilnehmerzahl.²⁾

²⁾ Reservierte, aber nicht belegte Kursplätze werden den betreffenden Gemeinden mit $\frac{1}{3}$ der effektiven Kurskosten pro Teilnehmer und Kurstag, nach Abzug des Bundesbeitrages, in Rechnung gestellt. Ärztlich Dispensierte sind von der Verrechnung ausgenommen.³⁾

³⁾ Für Teilnehmer der kantonalen Zivilschutzorganisation trägt der Kanton die Kosten.³⁾

¹⁾ BGS 161.1

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 29. Aug. 1996 (GS 25, 397); in Kraft am 1. Jan. 1997.

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Sept. 2001 (GS 27, 275); in Kraft am 1. Jan. 2002.

⁴⁾ Eingefügt durch Änderung vom 5. Juli 1986 (GS 22, 797).

§ 5

3. *Bauliche Massnahmen*

¹ Die Gemeinden kontrollieren die Pflichtschutzräume periodisch. Der Eigentümer des Schutzraumes hat diese Kontrollen zu ermöglichen und zu unterstützen.¹⁾

² Der Kanton und die Gemeinden übernehmen je zur Hälfte die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden anerkannten Kosten für die der Öffentlichkeit dienenden baulichen Massnahmen im Sinne der Art. 5 und 6 des Bundesgesetzes über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz.

³ Der Eigentümer des Schutzraumes ist verpflichtet, die Schutzraumausrüstung zu unterhalten. Fehlende oder beschädigte Teile hat er auf eigene Kosten unverzüglich zu ersetzen.²⁾

⁴ In Gemeinden, welche die Zivilschutzmassnahmen dem Kanton übertragen haben, ist der Kanton für den Vollzug verantwortlich und trägt die Kosten der baulichen Massnahmen.²⁾

§ 6

5. *Vergütungen*

Vergütungen an Schutzdienstpflichtige werden im Rahmen der Bundesgesetzgebung von der anbietenden Behörde ausgerichtet.

III. Rechtsmittel§ 7²⁾*Grundsatz*

Die Rechtspflege richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)³⁾.

§ 8⁴⁾*Entscheide betreffend persönliche Dienstpflicht*

¹ Gegen Entscheide betreffend

- a) die freiwillige Aufnahme in die Schutzdienstpflicht und die Entlassung daraus;
- b) die Einteilung in eine Formation und die Zuteilung in die Reserve;

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 29. Aug. 1996 (GS 25, 397); in Kraft am 1. Jan. 1997.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Sept. 2001 (GS 27, 275); in Kraft am 1. Jan. 2002.

³⁾ BGS 162.1

⁴⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Aug. 2008 (GS 28, 933); in Kraft am 1. Jan. 2009.

531.1

- c) die vorzeitige Entlassung zugunsten einer Partnerorganisation;
 - d) den Ausschluss aus der Zivilschutzdienstpflicht,
- kann bei der verfügenden Instanz Einsprache erhoben werden.

² Einspracheentscheide können innert 20 Tagen nach Mitteilung mit Beschwerde bei der Sicherheitsdirektion angefochten werden.

³ Beschwerdeentscheide der Sicherheitsdirektion können innert 30 Tagen nach Mitteilung mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

§ 9¹⁾

Entscheide über die Schutzraumbau- und -unterhaltungspflicht resp. über Ersatzbeitragsleistungen

Gegen Entscheide über die Schutzraumbau- und -unterhaltungspflicht resp. über Ersatzbeitragsleistungen kann bei der verfügenden Instanz Einsprache erhoben werden.

§ 10¹⁾

Entscheid über Schadenersatzansprüche und Rückforderungen

¹ Die Sicherheitsdirektion entscheidet über Schadenersatzansprüche und Rückforderungen für Schäden, die während kantonalen oder kommunalen Dienstleistungen entstanden sind.

² Ihr Entscheid kann bei der für den Zivilschutz zuständigen Stelle des Bundes angefochten werden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 11²⁾

Übergangsbestimmungen

¹ Die eingenommenen und verfügbaren Ersatzbeiträge werden innerhalb von zwei Jahren seit Übernahme der Zivilschutzmassnahmen durch den Kanton, der Staatskasse, zugunsten Gebundenes Kapital Konto 2391.20 Reserve für Zivilschutzaufwendungen überwiesen.

² § 4 Abs. 1 gilt längstens bis zum 31. Dezember 2003.

³ § 4^{bis} Abs. 1 und 2 gelten längstens bis zum 31. Dezember 2003.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Aug. 2008 (GS 29, 933); in Kraft am 1. Jan. 2009.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Sept. 2001 (GS 27, 275); in Kraft am 1. Jan. 2002.

§ 12¹⁾

Vollziehungsverordnung

Der Regierungsrat erlässt die zur Vollziehung der beiden Bundesgesetze sowie des vorliegenden Gesetzes erforderliche Verordnung²⁾.

§ 13¹⁾

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums nach § 34 der Kantonsverfassung sofort in Kraft.

² Auf denselben Zeitpunkt wird das Gesetz über die Tragung der Kosten des baulichen Luftschutzes vom 31. März 1952³⁾ aufgehoben.

¹⁾ Fassung gemäss Änderung vom 27. Sept. 2001 (GS 27, 275); in Kraft am 1. Jan. 2002.

²⁾ BGS 531.11

³⁾ GS 16, 575